

## Satzung der Jungen Bü.NE (S-JB)

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

##### 1. Abschnitt: Zur Jungen Bü.NE

§ 1 - Name, Zugehörigkeit zur Bürgerstiftung Neuss, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 - Stiftungszweck

§ 3 - Selbstlose und unentgeltliche Tätigkeit

§ 4 - Mittelverwendung, Zahlungsmittel

##### 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 - Beginn der Mitgliedschaft

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

§ 8 - Ehrenmitgliedschaft

##### 3. Abschnitt: Organisation und Organe

§ 9 - Zentralkonzept der Jungen Bü.NE

§ 10 - Organisation und Haftung der Jungen Bü.NE

§ 11 - Vorstand und Zusammensetzung des Vorstands

§ 12 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

§ 13 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

§ 14 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

§ 15 - Mitgliederversammlung

§ 16 - Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 17 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

§ 18 - Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 19 - Projektgruppen und Projektkoordinatorin / Projektkoordinator

##### 4. Abschnitt: Inkrafttreten der Satzung

§ 20 - Inkrafttreten der Satzung

## Präambel

Die Arbeitsgruppe Junge Bürgerstiftung Neuss (fortan Junge Bü.NE) ist eine Initiative der Bürgerstiftung Neuss. Sie bietet engagierten und motivierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Rahmen, in dem sie sich gesellschaftlich einbringen können. Die Bürgerstiftung Neuss unterstützt die Junge Bü.NE bei finanziellen und rechtlichen Fragen. Die Inhalte der Arbeit bestimmen die Mitglieder der Jungen Bü.NE selbst. Insbesondere die Bereiche Bildung, Umwelt, Kultur und Soziales sollen sowohl durch eigene Projekte, aber auch durch das finanzielle Fördern von anderen Initiativen nachhaltig gefördert werden.

Nach dem Motto "Jung. Engagiert. Neuss." möchte die Junge Bü.NE dem Gemeinwohl dienen und das Gemeinwesen in Neuss nachhaltig stärken. Hierzu sollen Spenden eingeworben werden, mit denen die Junge Bü.NE Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt, fördert und durchführt. Dabei agiert die Junge Bü.NE politisch neutral und tritt weder in Konkurrenz zum Staat noch zur Kommune.

Das Ziel der Jungen Bü.NE ist es, die Stadt Neuss durch ihr ehrenamtliches Engagement für alle Neusserinnen und Neusser ein Stück lebens- und liebenswerter zu machen.

### 1. Abschnitt: Zur Jungen Bü.NE

#### **§ 1 - Name, Zugehörigkeit zur Bürgerstiftung Neuss, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Arbeitsgruppe führt den Namen "Junge Bürgerstiftung Neuss - Junge Bü.NE".
2. Die Junge Bü.NE agiert auf Initiative der Bürgerstiftung Neuss. Sie ist damit Teil der Bürgerstiftung Neuss.
3. Der Sitz der Jungen Bü.NE ist in Neuss (Sternstraße 54, 41460 Neuss).
4. Geschäftsjahr der Jungen Bü.NE ist das Amtsjahr des Vorstands.

#### **§ 2 - Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (fortan: AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung
  - a) gemeinnütziger Zwecke i. S. d. § 52 AO, insbesondere
    - die Jugend- und Altenhilfe
    - die Erziehung und Bildung
    - die Integration, Unterstützung und Förderung betroffener Gruppen des § 52 II Nr. 10 AO, die kulturelle Vielfalt sowie die Gleichberechtigung
    - das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege
    - die Wissenschaft und Forschung
    - die Kunst und Kultur
    - der Heimatgedanke und die Brauchtumspflege
    - der Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
    - das demokratische Staatswesen allgemein
    - das ehrenamtliche Engagement in den zuvor genannten Bereichen

b) sowie hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 AO im Bereich der Stadt Neuss. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Neuss gefördert werden.

Zu der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen;
  - b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
  - c) die Förderung von Maßnahmen zur Schaffung einer alternativen Konfliktkultur;
  - d) geeignete Maßnahmen, z.B. durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern;
  - e) die Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte;
  - f) die Zuwendung von Bar- und Sachmitteln an hilfsbedürftige Personen i.S.d.§ 53 AO.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend.

4. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projekte verwirklicht werden. Dabei kann die Junge Bü.NE ferner alle Maßnahmen ergreifen, die dazu geeignet sind, die Stiftungszwecke umzusetzen.
5. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
6. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

### **§ 3 - Selbstlose und unentgeltliche Tätigkeit**

1. Die Junge Bü.NE ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Gesamtheit der Mitglieder sowie der Vorstand der Jungen Bü.NE (fortan: Vorstand) handelt im Rahmen ihrer Tätigkeit ausschließlich unentgeltlich.
3. Es ist den Mitgliedern sowie dem Vorstand gestattet, mit eigenen Finanzmitteln in Vorkasse zu treten. Die entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen i.S.d. §§ 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB können in Absprache mit dem Finanzbeauftragten der Bürgerstiftung Neuss, nach Einrichtung eines eigenen Kontos mit dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied, erstattet werden.
4. Angemessene Auslagen sowie Aufwendungen umfassen solche, die der effektiven Durchführung der Stiftungsarbeit dienlich sind.

#### **§ 4 - Mittelverwendung und Zahlungsmittel**

1. Das Vermögen der Jungen Bü.NE ergibt sich aus dem von der Bürgerstiftung Neuss zur Verfügung gestellten jährlichen Etat, weiteren Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden) sowie Preisgeldern.
2. Die Finanzmittel der Jungen Bü.NE dienen der Realisierung des Stiftungszwecks i.S.d. § 2 dieser Satzung. Zweckgebundene Zuwendungen müssen ihrer Zwecksetzung nach verwendet werden.
3. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung entscheidet über die zweckmäßige Mittelverwendung.
4. Die im Protokoll festgelegte Entscheidung über die Mittelverwendung tritt spätestens 7 Tage nach (digitalem) Versand in Kraft. In Ausnahmefällen kann der beschlussfähige Vorstand von der Einhaltung dieser Frist absehen. Die Mitglieder sind darüber schriftlich bzw. digital zu unterrichten.
5. Für die Kontoführung ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstands konkretisiert.
6. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Jungen Bü.NE fremd sind, begünstigt werden.
7. Sämtliche Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge werden ordnungsgemäß vom Finanzbeauftragten der Bürgerstiftung Neuss, sofern noch kein eigenes Konto eingerichtet wurde, dokumentiert und müssen jederzeit sachlich und rechnerisch überprüfbar sein.
8. Der Vorstand kann sich um Spenden bzw. Spendenpartner bemühen.

### **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

#### **§ 5 - Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Jungen Bü.NE kann jede natürliche Person zwischen dem Beginn des 15. und der Vollendung des 29. Lebensjahres (Altersgrenze) werden. Im besonderen Einzelfall können auch natürliche Personen nach der Vollendung des 29. Lebensjahres Mitglied werden und bleiben. Diesen besonderen Einzelfall legt der Vorstand mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit fest.
2. Die Aufnahme in die Junge Bü.NE ist anhand des Aufnahmeantrags per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand entscheidet idealerweise innerhalb von drei Monaten über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Rahmen des freien Ermessens ist insbesondere ein erkennbarer Umsetzungswille der Antragstellerin / des Antragstellers bzgl. der Ziele der Jungen Bü.NE, zu welchen die Antragstellerin / der Antragsteller sich im Rahmen des Aufnahmeantrags bekennt, zu berücksichtigen. Eine Ablehnung des Antrags ist lediglich im Einzelfall gegenüber der Antragstellerin / dem Antragsteller zu begründen.
4. Zwischen Aufnahmeantrag und Entscheidung des Vorstandes kann die Antragstellerin / der Antragsteller regulär an allen Aktivitäten der Jungen Bü.NE teilnehmen. Ein Stimm- und Wahlrecht besitzt sie / er in diesem Zeitraum nicht.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen bzw. digitalen Zusage durch den Vorstand. Auf schriftlichen bzw. digitalen Antrag kann der Vorstand auch während des bereits laufenden Amtsjahrs eine Mitgliedsbescheinigung ausstellen.
6. Jedes Mitglied erhält zu Beginn jedes Amtsjahrs vom Vorstand eine Mitgliedsbescheinigung, welche folgende Elemente zwingend, aber nicht abschließend umfasst:
  - a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift;
  - b) Mitgliedsnummer;
  - c) Beginn der Mitgliedschaft;
  - d) Unterschrift der / des Vorstandsvorsitzenden
  - e) auf Anfrage Tätigkeiten bzw. Position in der Jungen Bü.NE.

#### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der Jungen Bü.NE endet durch Überschreitung der Altersgrenze, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist ohne Formerfordernisse gegenüber dem Vorstand zu erklären. Damit ist ein sofortiger Austritt verbunden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung sowie zusätzlich durch Beschluss des Vorstands mit jeweils  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aus der Jungen Bü.NE ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen der Jungen Bü.NE in schwerwiegender Weise schädigt, Zwietracht unter den Mitgliedern sät, beharrlich seine Mitgliederpflichten verletzt oder sich insbesondere gegen die Zielsetzung entsprechend § 2 dieser Satzung positioniert.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bzw. digital durch den Vorstand mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied der Jungen Bü.NE jedes Recht, das es gegen die Junge Bü.NE aus seiner Mitgliedschaft erworben hat.
6. Auf Anfrage kann der Vorstand eine Bescheinigung ausstellen, welche den Zeitraum der Mitgliedschaft darlegt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Bescheinigung.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist vom Vorstand im Zentraldokument der Jungen Bü.NE festzuhalten.

#### **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen der Jungen Bü.NE teilzunehmen und mitzuwirken. Jedes Mitglied hat ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand der Jungen Bü.NE zu sämtlichen Fragen zu konsultieren. Dabei besteht eine Auskunftspflicht des Vorstands.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Jungen Bü.NE zu fördern, insbesondere, soweit es in seinen Kräften steht, das Gemeinschaftsleben in der Jungen Bü.NE durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Ist dem Mitglied ein aktives Engagement über einen längeren Zeitraum nicht möglich, so ist der Vorstand darüber aus Koordinations- und Kooperationsgründen zu unterrichten.

## **§ 8 - Ehrenmitgliedschaft**

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um die Jungen Bü.NE besonders verdient gemacht haben, symbolisch zu Ehrenmitgliedern, grundsätzlich auf Lebenszeit, ernennen. Damit werden keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten verbunden.
2. Der Vorstand stellt dem Ehrenmitglied eine entsprechende Bescheinigung aus.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit widerrufen und aberkannt werden, sofern das Ehrenmitglied Ansehen oder Interessen der Jungen Bü.NE schädigt oder Zielen der Jungen Bü.NE zuwiderhandelt.

## **3. Abschnitt: Organisation und Organe**

### **§ 9 - Zentraldokument der Jungen Bü.NE**

1. Die Junge Bü.NE führt ein Zentraldokument.
2. Das Zentraldokument der Jungen Bü.NE umfasst zwingend, aber nicht abschließend, folgende Elemente:
  - a) Mitglieder der Jungen Bü.NE (Mitgliedsnummer, Vor- und Nachname, Beitrittsdatum, ggf. Austrittsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail);
  - b) Kontakte zur Bürgerstiftung Neuss;
  - c) Projekte (Ansprechpartner der Empfänger, Projektkoordinator, Kontaktdaten und ggf. Adresse);
  - d) Kooperationspartner;
  - e) Förderer der (Projekte der) Jungen Bü.NE (Name, ggf. Projekt, Spendensumme / Umfang und Kontaktdaten);
  - f) Zusammenfassung der jeweiligen Projekte (stichpunktartig) basierend auf dem Inhalt der Jahresberichte.
3. Auf das Zentraldokument der Jungen Bü.NE hat ausschließlich der Vorstand Zugriff.
4. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, das Zentraldokument regelmäßig zu aktualisieren.

### **§ 10 - Organisation und Haftung der Jungen Bü.NE**

1. Die Organe der Jungen Bü.NE sind
  - a) der Vorstand;
  - b) die Mitgliederversammlung;
  - c) die Projektgruppen.
2. Die Mitglieder der jeweiligen Organe dürfen den jeweils anderen Organen angehören.
3. Die Bürgerstiftung Neuss haftet für sämtliche rechtliche Angelegenheiten.

### **§ 11 - Vorstand und Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der / dem Vorstandsvorsitzenden;
  - b) der / dem ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;
  - c) der / dem zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;
  - d) der / dem Schriftführerin/ Schriftführer als Beisitzerin/ Beisitzer;
  - e) einer / einem weiteren Beisitzerin/ Beisitzer.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Junge Bü.NE nach Maßgabe dieser Satzung sowie in Absprache mit der Bürgerstiftung Neuss. Er arbeitet mit der Mitgliederversammlung sowie den Projektgruppen zum Wohle der Stiftung vertrauensvoll zusammen. Er gibt sich jeweils zum neuen Amtsjahr eine Geschäftsordnung.

#### **§ 12 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wahl hat in der ersten Maiwoche zu erfolgen, in Ausnahmefällen kann dieses Erfordernis um zwei Wochen verlängert werden. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Jungen Bü.NE gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft i. S. d. § 6 dieser Satzung endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Bei Vorstandswahlen ist eine geheime Wahl schriftlich bzw. digital durchzuführen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch Mitteilung inklusive Begründung gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern von dessen Position zurücktreten.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands dazu berechtigt, ein Mitglied der Jungen Bü.NE bis zum Ende des Amtsjahrs vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in den Vorstand zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands (ausgenommen Besitzerin/Beisitzer) drei Monate vor dem Ende des Amtsjahrs aus, so wird das Amt kommissarisch durch die entsprechend der in § 11 I dieser Satzung bestehenden Reihenfolge ausgeführt.
6. Der Vorstand oder einzelne ihm angehörige Mitglieder kann bzw. können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederversammlung. Die jeweils betroffenen Personen dürfen nicht an der Wahl teilnehmen.

#### **§ 13 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Jungen Bü.NE zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ der Jungen Bü.NE übertragen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Repräsentation der Jungen Bü.NE nach Außen;
  - b) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand (GO-VJB);
  - c) die Vorbereitung, Einberufung und Protokollierung von Mitgliederversammlungen;
  - d) die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und Zusendung dieser mindestens 24h im Voraus;
  - e) Kontrolle der Projektgruppen;
  - f) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - g) Feststellung über die Mitgliedschaft in der Junge Bü.NE, Ausstellung der Mitgliedsbescheinigung zu jedem neuen Amtsjahr sowie auf Anfrage;
  - h) regelmäßige Aktualisierung des Zentraldokuments der Jungen Bü.NE;
  - i) Anfertigung eines Jahresberichts;
  - j) Organisierung von Vertreterinnen / Vertretern für jeweilige Aufgaben im Falle des Fehlens;

Konkrete Aufgabenbereiche werden in der jeweiligen Geschäftsordnung des amtierenden Vorstands (GO-VJB) dargelegt.

2. Der Vorstand erfüllt seine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern der Jungen Bü.NE sowie der Bürgerstiftung Neuss in Form des Jahresberichts am Ende des Amtsjahrs. Auf Anfrage einzelner Mitglieder der Jungen Bü.NE oder der Bürgerstiftung Neuss besteht ein Anspruch auf individuelle Auskunft.

#### **§ 14 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf in Präsenz bzw. digital zusammen. Die Vorstandssitzung wird von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung vom jeweils nachfolgenden Vorstandsmitglied i. S. d. § 10 I dieser Satzung, einberufen und geleitet.
2. Es besteht keine Pflicht zur Erstellung einer Tagesordnung. Auch besteht keine Einberufungsfrist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die Stimme der / des ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bzw. bei deren / dessen Abwesenheit die Stimme der / des zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
4. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds kann schriftlich bzw. digital im Voraus abgestimmt werden.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, eine kurzfristige schriftliche bzw. digitale Abstimmung ohne Aussprache einzuleiten, soweit und sofern dies geboten erscheint.
6. Auf Nachfrage mindestens eines Vorstandsmitglieds muss eine Vorstandssitzung abgehalten werden.
7. Die Vorstandssitzung kann von der / dem Schriftführerin / Schriftführer protokolliert werden und ist den Vorstandsmitgliedern schriftlich bzw. digital bereitzustellen.

#### **§ 15 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Jungen Bü.NE, einschließlich des Vorstands, zusammen.

#### **§ 16 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Termin der nachfolgenden Mitgliederversammlung wird im Anschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestimmt. Wird kein Termin festgelegt, wird die Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor Abhaltung vom Vorstand bestimmt. Der Termin ist den Mitgliedern in jedem Fall mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann von diesem Erfordernis abgewichen werden.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und wird spätestens 24h vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. digital versandt.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Jungen Bü.NE erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies schriftlich bzw. digital unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragen.



### **§ 17 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für die Entscheidung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. die Änderung der Satzung der Jungen Bü.NE;
2. die Entscheidung über Projektvorschläge sowie Bildung von Projektgruppen;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern aus der Jungen Bü.NE;
4. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
6. Anträge während der Mitgliederversammlung;
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 18 - Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist idealerweise monatlich, mindestens jedoch quartalsweise in Präsenz bzw. digital abzuhalten. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen nach Beschluss des Vorstands abgesehen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren / dessen Verhinderung entsprechend der in § 11 I dieser Satzung formulierten Rangordnung stehendem Vorstandsmitglied, geleitet.
3. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung i. S. d. § 16 dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch schriftlich bzw. digital im Voraus Gebrauch machen, sofern dies im Einzelfall geboten erscheint.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Personenwahlen, die den Vorstand betreffen, ist eine schriftliche bzw. digitale geheime Wahl durchzuführen. Bei Personenwahlen, die die jeweiligen Projektgruppen betreffen, besteht im Einzelfall die Möglichkeit, eine geheime Wahl durchzuführen.
5. Die Änderung der Satzung sowie die Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder der Jungen Bü.NE, ausgenommen die betroffenen Mitglieder des Vorstands.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll durch den Vorstand anzufertigen. Der Inhalt des Protokolls entfaltet sieben Tage nach (digitalem) Versand seine Gültigkeit. Der Inhalt des Protokolls ist nach Ablauf der Frist nicht mehr anfechtbar. Auf § 4 III dieser Satzung wird verwiesen.

### **§ 19 - Projektgruppen und Projektkoordinatorin / Projektkoordinator**

1. Die Projektgruppe besteht aus Mitgliedern, die sich für die Realisierung eines bestimmten Projekts bereit erklärt haben und wird in der Mitgliederversammlung gebildet. Durch die Teilnahme an einer Projektgruppe entsteht die Pflicht, aktiv an der Realisierung des Projekts mitzuwirken.
2. Die Projektgruppe als Ganzes bzw. die Projektkoordinatorin / der Projektkoordinator ist über einzelne Aktivitäten zu unterrichten.
3. Im Falle der Nichterfüllung dieser Mitwirkungspflicht wird das Mitglied durch die Projektkoordinatorin / den Projektkoordinator konsultiert und im Zweifel aus der Projektgruppe entfernt.

4. Alle Mitglieder der Projektgruppe haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Projektkoordinatorin / der Projektkoordinator.
5. Die Projektgruppe ist durch die Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig und tritt nach Bedarf in Präsenz bzw. digital zusammen.
6. Die Projektkoordinatorin / der Projektkoordinator wird durch die Projektgruppe mit einfacher Mehrheit und ohne Formerfordernisse gewählt. Sie / Er gehört durch diese Position nicht dem Vorstand der Jungen Bü.NE an.
7. Sämtliche Schritte der Projektgruppe sind in Form eines Protokolls (Aufgaben, zuständige Personen, Fristen) festzuhalten und den Mitgliedern sowie dem Vorstand schriftlich bzw. digital, letzterem auf Anfrage, einzureichen.
8. Die Projektkoordinatorin / der Projektkoordinator hat abschließend folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Organisation und Koordination von Projektgruppensitzungen;
  - b) den Vorstand über wichtige Aspekte der Projektarbeit sowie auf Nachfrage zu unterrichten;
  - c) die Mitglieder der Projektgruppe über sämtliche Schritte der Projektarbeit zu konsultieren und informieren;
  - d) Presseberichte anzufertigen und sich mit dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied zu konsultieren.
9. Sollte sich die Projektkoordinatorin / der Projektkoordinator pflichtwidrig verhalten, so besteht die Möglichkeit, diese Position aus der Mitte der Projektgruppe mit einfacher Mehrheit neu zu besetzen.

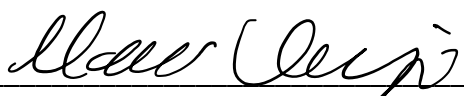
#### **4. Abschnitt: Inkrafttreten der Satzung**

##### **§ 20 - Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der sich anschließenden Unterschrift des amtierenden Vorstands in Kraft.

Neuss, den 09.12.2022

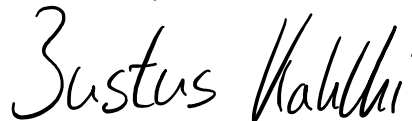
Unterschriften des derzeit amtierenden Vorstands (Amtsjahr 2022 / 2023) der Jungen Bü.NE:



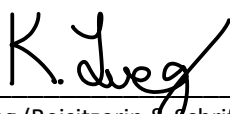
Marc Konjuhi (Vorstandsvorsitzender)



Tanja Ragnathan (1. stv. Vorstandsvorsitzende)



Justus Kahlki (2. stv. Vorstandsvorsitzender)



Katharina Lueg (Beisitzerin & Schriftführerin)



Celine Bähr (Beisitzerin)